

gen Lande, sondern auch besonders der Provinz und dem District, wodurch er seinen Gang hat, dadurch erwachsen; und dieses sind die Hauptsachen; die davon zu erhebenden Abgaben, die fast immer für das ausgelegte Capital schlechte Zinsen bringen, aber nur Nebensache. Mit Recht siehet man deswegen ein solches Unternehmen als eine der ersten Wohlthaten der Landesregierung an, und ihr steht allein das Recht zu, alle Hindernisse zu beseitigen, wodurch das besondere Interesse, der Eigensinn oder die Gewinnsucht eines oder mehrerer Individuen, die Ausführung, wo nicht zu vereiteln, doch zu erschweren sucht; und sie zu der ihnen obliegenden Schuldigkeit zurückzuführen, als Bürger des Staats, zu dessen Besten mitzuwirken. So gerecht dieses auf der einen Seite ist, eben so billig ist es auf der andern, daß keiner dadurch an seinem Privateigenthum verliere, ohne dafür nach dem wahren Werth hinreichend entschädiget zu werden.

Es wird deswegen, nachdem eines jeden Particuliers Verlust gemessen und berechnet ist, gewöhnlich vor der Ausführung eine Commission von der Sache kundigen Männern niedergesetzt, die, nachdem die Grenzlinien des Canals abgestochen, an Ort und Stelle den Werth des Bodens, nach Billigkeit entweder selbst taxiren, oder unter ihrer Leitung, durch besonders dazu beidigte Taxatoren, schätzen lassen. Und hiermit muß jeder Interessent zufrieden seyn, und die Arbeit gehet unanfechtbar vor sich, wenn auch einer oder der andere glaubt, daß ihm zu nahe geschehe. Es bleibt ihm alsdann unverwehrt, gehörigen Orts um sein vermeintliches Recht nachzusuchen: förmliche Klage kann er aber deswegen nicht erheben, noch den Fortgang der Arbeit, auf die entfernteste Weise verhindern. Selbst in England, wo Freyheit und Eigenthum die heiligsten Rechte sind, kann und darf dieses nicht geschehen, wenn vom Parlament das Unternehmen, als zum Wohl des Landes und der Nation gereichend, anerkannt, und die Ausführung durch eine Urte oder Gesetz bewilligt worden ist.

§. 231.

Es ist nun aber die Frage: wie weit sollen und müssen sich die Grenzen an beiden Seiten des Canals ausbreiten? Es liegt in der Sache selbst, daß alle Werke, welche zum Canal gehören, so wie der Boden, welchen sie einnehmen, durch die den Interessenten zugebilligte Vergütung, ein uneingeschränktes